

99082010221000, 99082010221000

Aufnahme eines Europäischen Rechtsanwalts in die Rechtsanwaltskammer Entscheidung

Heruntergeladen am 19.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9271808/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99082010221000, 99082010221000
Leistungsbezeichnung I	Aufnahme eines Europäischen Rechtsanwalts in die Rechtsanwaltskammer Entscheidung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Aufnahme eines Europäischen Rechtsanwalts in die Rechtsanwaltskammer: Entscheidung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Rechtspflege (082)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Entscheidung (221)
SDG-Informationsbereich	Arbeit und Ruhestand innerhalb der Union, Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	13.09.2018
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/eurag/ http://www.gesetze-im-internet.de/eurag/
Teaser	
Volltext	<p>Wer als europäische Rechtsanwältin oder europäischer Rechtsanwalt auf Antrag in die für den Ort zuständige Niederlassung aufgenommen wurde, ist berechtigt, in Deutschland unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates die Tätigkeit einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes auszuüben.</p> <p>Die Entscheidung zur Aufnahme fällt die zuständige Stelle.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Lebenslauf • Staatsangehörigkeitsnachweis gem. § 3 Absatz 1 Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) • Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu dem Beruf des europäischen Rechtsanwalts, die nicht älter als 3 Monate ist und der eine beglaubigte Übersetzung beiliegt (§ 3 Absatz 2 EuRAG) • Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung im Original, entweder gem. § 51 BRAO über eine im Inland abgeschlossene Versicherung oder eine gleichwertige Versicherung im Herkunftsstaat (§ 7 Absatz 1 EuRAG) • ggf. beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde oder weiterer Nachweise über den Erwerb

Modul	Sachverhalt
	akademischer Grade • Personalbogen mit Lichtbild http://www.gesetze-im-internet.de/eurag/_3.html http://www.gesetze-im-internet.de/brao/_51.html http://www.gesetze-im-internet.de/eurag/_7.html http://www.gesetze-im-internet.de/eurag/_3.html http://www.gesetze-im-internet.de/brao/_51.html http://www.gesetze-im-internet.de/eurag/_7.html
Voraussetzungen	• antragstellende Person ist bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates als europäische Rechtsanwältin/europäischer Rechtsanwalt eingetragen
Kosten	Es fallen Gebühren nach § 39 Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und §192 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) i. V. m. der Gebührensatzung der zuständigen Stelle an. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen ggf. Fristen beachtet werden. Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die niedergelassene europäische Rechtsanwältin/der niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat die Berufsbezeichnung zu verwenden, die sie/er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist. Wer danach berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ bzw. "Rechtsanwalt" zu führen, hat zusätzlich die Berufsorganisation anzugeben, der er im Herkunftsstaat angehört. Die niedergelassene europäische Rechtsanwältin/der niedergelassene europäische Rechtsanwalt ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung "Mitglied der Rechtsanwaltskammer" zu verwenden. Die Bezeichnung "europäische Rechtsanwältin/europäischer Rechtsanwalt" darf als Berufsbezeichnung und in der Werbung nicht

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	verwendet werden.
Kurztext	Wer auf Antrag aufgenommen wurde, ist berechtigt, in Deutschland unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates die Tätigkeit einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwaltes auszuüben.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Rechtsanwaltskammer. Dieses Verfahren kann auch über einen "Einheitlichen Ansprechpartner" abgewickelt werden. Bei dem "Einheitlichen Ansprechpartner" handelt es sich um ein besonderes Serviceangebot der Kommunen und des Landes für Dienstleistungserbringer. https://service.niedersachsen.de/dlp/ea https://service.niedersachsen.de/dlp/ea
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Aufnahme eines Europäischen Rechtsanwalts in die Rechtsanwaltskammer Entscheidung, Admission of a European Lawyer to the Bar Decision